

- die Versicherer ihren Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß führen und alle einschlägigen gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben einhalten. Insbesondere haben die Unternehmen ihr Kapital risikogerecht, also sicher und rentabel, anzulegen.

Die Wertpapieraufsicht

Wichtig für einen funktionierenden Wertpapierhandel ist, dass alle Teilnehmer darauf vertrauen können, faire und transparente Marktbedingungen vorzufinden. Bei Verdacht auf Marktmanipulation und Insiderhandel geht die BaFin den Dingen auf den Grund. Zudem wacht sie darüber, dass börsennotierte Aktiengesellschaften und deren Aktionäre ihre Veröffentlichungspflichten einhalten. Die Gesellschaften müssen unter anderem Ad-hoc-Meldungen, Directors' Dealings und Finanzberichte veröffentlichen. Aktionäre haben die Pflicht anzuzeigen, wenn sie bedeutende Stimmrechtsanteile an einem börsennotierten Unternehmen halten. Wer mindestens 30 Prozent der Stimmrechte innehat, muss den anderen Anteilseignern anbieten, deren Aktien zu kaufen.

Die Wertpapieraufsicht überwacht darüber hinaus Finanzdienstleister, Kapitalverwaltungsgesellschaften und die von diesen aufgelegten Investmentfonds. Außerdem prüft die BaFin Prospekte, Börsenzulassungsprospekte eingeschlossen, und kontrolliert, ob die erforderlichen Mindestinformationen enthalten sind. Es ist nicht Aufgabe der BaFin, die inhaltliche Richtigkeit der Prospekte zu prüfen.

Gemeinsam mit der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) prüft die BaFin auch die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen. Deren Zahl liegt bei etwa 600. Diese Bilanzkontrolle (Enforcement) ergänzt die interne Rechnungslegungsprüfung durch den Aufsichtsrat und den Abschlussprüfer eines Unternehmens.

Kollektiver Verbraucherschutz

Zu den Kernaufgaben der BaFin gehört auch der kollektive Verbraucherschutz, der sich auf alle Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen erstreckt, mit denen sie sich offensichtlich befasst. Ziel ist der Schutz der Verbraucher in ihrer Gesamtheit. Wenn es darum geht, Ansprüche einzelner Verbraucher durchzusetzen, muss die BaFin dagegen an die zuständigen Ombudsleute, Schiedsstellen und Gerichte verweisen. Alleinige Ausnahme: Hat ein Kunde das Recht auf ein Basiskonto, kann die BaFin diesen Anspruch individuell

durchsetzen. Im Rahmen des kollektiven Verbraucherschutzes setzt sich die BaFin u.a. für ein transparentes und verständliches Angebot von Finanz- und Versicherungsprodukten und von Finanzdienstleistungen ein. Sie beantwortet an ihrem Verbrauchertelefon (Fon: 0228-299 70 299) pro Jahr ca. 20.000 Anfragen von Bürgern. Dazu erhält sie jährlich rund 18.000 schriftliche Anfragen und Beschwerden über Banken, Versicherer und Finanzdienstleister. Außerdem beobachtet die BaFin das Marktgeschehen und analysiert, welche Folgen es für Verbraucher haben kann.

Weitere Informationen

Auf der Homepage der BaFin (www.bafin.de) finden Sie noch weitere Informationen. Hier können Sie sich zum Beispiel zu grundsätzlichen Fragen der Geldanlage und zum Wertpapiergeschäft informieren. Verbraucherrelevante Informationen finden Sie auch unter der Rubrik „Verbraucher – Finanzwissen auf einen Blick“. Falls Sie sich über ein Unternehmen beschweren möchten oder die Schlichtung einer Streitigkeit mit einem Kreditinstitut oder Finanzdienstleister beabsichtigen, erfahren Sie auf der BaFin-Homepage, wie Sie vorgehen können. Sie finden dort außerdem die rechtlichen Grundlagen der Finanzaufsicht sowie Aufstellungen der zugelassenen Unternehmen und der gebilligten Prospekte. Das BaFin-Verbrauchertelefon ist montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr erreichbar unter der Telefonnummer 0228-299 70 299.

Impressum

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
 Referat Öffentlichkeitsarbeit und Reden
 Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
 Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main
 Fon: +49(0)228-4108-0
 Fax: +49(0)228-4108-1550
 Verbrauchertelefon: +49(0)228-299 70 299
 Internet: www.bafin.de
 Email: poststelle@bafin.de
 Bonn und Frankfurt am Main | Juli 2017

Fotos

© Kai Hartmann photography; M_jenets_tan/fotolia.com

Bundesanstalt für
 Finanzdienstleistungsaufsicht



Die BaFin stellt sich vor



Die integrierte Aufsicht BaFin

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt Kreditinstitute, Finanzdienstleister- sowie Zahlungs- und E-Geld-Institute, Versicherer, Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften und den Wertpapierhandel.

Ziel der Aufsicht ist es, die Funktionsfähigkeit, Stabilität und Integrität des deutschen Finanzmarktes zu sichern. Bankkunden, Versicherte und Anleger sollen dem Finanzsystem vertrauen können. Daher achtet die BaFin darauf, dass die Marktteilnehmer sich an die einschlägigen Gesetze halten.

Die BaFin ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie finanziert sich ausschließlich aus Gebühren und Umlagen der beaufsichtigten Institute und Unternehmen und ist damit unabhängig vom Bundeshaushalt. Ihre rund 2.600 Beschäftigten arbeiten an den beiden Dienstsitzen der Behörde in Bonn und Frankfurt am Main.

Geleitet wird die BaFin durch ein Direktorium. Es besteht aus dem Präsidenten Felix Hufeld und den Exekutivdirektoren für die vier Bereiche Bankenaufsicht (Raimund Röseler), Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht (Dr. Frank Grund), Wertpapieraufsicht / Asset-Management (Elisabeth Roegele) sowie Innere Verwaltung und Recht (Béatrice Freiwald).

Aufgaben der BaFin

Neben den ca. 1.550 direkt beaufsichtigten Kreditinstituten kontrolliert die BaFin etwa 700 Finanzdienstleister sowie 40 Zahlungs- und E-Geld-Institute sowie knapp 90 deutsche Zweigstellen ausländischer Institute, rund 540 Versicherer und 30 Pensionsfonds sowie 260 Kapitalverwaltungsgesellschaften und mehr als 6.100 inländische Fonds.

Die BaFin trägt mit ihrer Solvenzaufsicht dazu bei, die Zahlungsfähigkeit von Kreditinstituten, Versicherern und Finanzdienstleistern sicherzustellen. Zudem soll die Marktaufsicht der BaFin faire und transparente Verhältnisse an den Märkten gewährleisten und darüber hinaus die Gemeinschaft der Verbraucher schützen. Dieser Schutz erstreckt sich auf alle Produkte und Finanzdienstleistungen, die die BaFin beaufsichtigt.

Zu ihren Aufgaben gehört es auch zu verhindern, dass das Finanzsystem zu Zwecken der Geldwäsche und der

Terrorismusfinanzierung missbraucht wird. So sorgt die BaFin zum Beispiel dafür, dass die von ihr beaufsichtigten Unternehmen die geltenden Vorgaben zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten. In Deutschland dürfen Bank-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsgeschäfte nicht ohne staatliche Erlaubnis betrieben werden. Die BaFin wacht über dieses Verbot und ist dazu mit weitreichenden Ermittlungs- und Eingriffskompetenzen ausgestattet.

Die BaFin wirkt in zahlreichen europäischen Gremien daran mit, einen einheitlichen europäischen Finanzmarkt zu schaffen. Darüber hinaus gestaltet sie in internationalen Gremien weltweite Aufsichtsstandards mit.

Die Bankenaufsicht

Nur ein stabiles Finanzsystem kann die finanziellen Mittel bereitstellen, die eine Volkswirtschaft benötigt. Die Bankenaufsicht leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Seit dem 4. November 2014 ist die BaFin Teil des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) unter Leitung der Europäischen Zentralbank (EZB). Der SSM beaufsichtigt die rund 130 bedeutenden Institute oder Institutsgruppen (Significant Institutions – SIs) des Euroraums – darunter rund 20 deutsche – unmittelbar. Dies geschieht in gemeinsamen Aufsichtsteams, in denen BaFin-Beschäftigte mit Aufsehern aus dem gesamten Euroraum zusammenarbeiten.

Die sogenannten weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs) – in Deutschland etwa 1.550 – beaufsichtigt der SSM mittelbar; sie stehen nach wie vor unter nationaler Aufsicht.

Die BaFin achtet darauf, dass

- nur zugelassene Unternehmen ihre Dienste am Markt anbieten und dass diese Unternehmen von Vorständen geleitet werden, die ihre fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen haben,
- die Institute ihren Geschäftsbetrieb ordnungsgemäß führen und alle einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben einhalten. Einer der wichtigsten Grundsätze besagt, dass Banken für Risiken, die sie eingehen, ein angemessenes Eigenkapitalpolster vorhalten müssen.

Die Bankenaufsicht hat aber nicht die Aufgabe, jede Insolvenz zu verhindern. Geht eine Bank in die Insolvenz,

sorgen die gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtungen dafür, dass Kunden ihre Einlagen nicht vollständig verlieren. Auch diese Einrichtungen beaufsichtigt die BaFin. Wenn die BaFin den Entschädigungsfall feststellt, kann das Entschädigungsverfahren beginnen. Ob und in welcher Höhe Ansprüche bestehen, stellt dann allerdings nicht die BaFin fest, sondern die zuständige Entschädigungseinrichtung.

Sollte sich die Bestandsgefährdung eines Instituts mit aufsichtlichen Mitteln nicht abwenden lassen und die Finanzstabilität gefährdet werden, hat darüber hinaus die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) als Nationale Abwicklungsbehörde weitreichende Eingriffsbefugnisse. Damit kann sie ein Institut im Rahmen ihrer Zuständigkeit ohne Gefahr für die Stabilität des Finanzmarktes abwickeln. Anfang 2018 wird die Nationale Abwicklungsbehörde als neuer Geschäftsbereich in die BaFin eingegliedert.



Die Versicherungsaufsicht

Das Versicherungsgeschäft basiert in besonderem Maß auf Vertrauen. Kunden erwarten von ihrem privaten Versicherer, dass er ein verlässlicher Vertragspartner ist – und das oftmals über einen sehr langen Zeitraum.

Die BaFin achtet darauf, dass die Belange der Versicherten gewahrt bleiben und die Versicherer ihre vertraglichen Verpflichtungen jederzeit erfüllen können. Sie nimmt damit eine wichtige wirtschaftliche und soziale Aufgabe wahr.

Die BaFin sorgt dafür, dass

- nur zugelassene Versicherer am Markt tätig sind und diese Unternehmen von Vorständen geleitet werden, die ihre fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit nachgewiesen haben,